



Abgrenzung von Wald und Bauzonen

Merkblatt für Gemeinden, Planer, Forstdienst

(vom 11. Mai 1993, in der Fassung vom 1. Februar 2009)

1. Vorbemerkung

Am 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 in Kraft getreten. Wie im alten Forstpolizeigesetz wird auch im WaG grundsätzlich am so genannten dynamischen Waldbegriff festgehalten, d.h. die Waldfläche ist räumlich nicht abgegrenzt, sondern kann ins offene Land hinauswachsen. Von diesem dynamischen Waldbegriff ist der Gesetzgeber nun im Bereich der Bauzonen abgerückt: Im Nutzungsplan sind nunmehr feste Grenzen zwischen Wald und Bauzonen einzutragen. Bestockungen, die über diese Grenze hinauswachsen, gelten rechtlich nicht mehr als Wald. Nachstehend werden die rechtlichen Grundlagen dieser bedeutsamen Neuerung und das Verfahren, in welchem die Abgrenzung vorgenommen werden soll, dargelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Waldfeststellung (Art. 10 Abs. 2 WaG):

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen sollen.

Abgrenzungen von Wald und Bauzonen (Art. 13 WaG):

Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen gemäss Art. 10 dieses Gesetzes sind in den Bauzonen im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung die Waldgrenzen einzutragen.

Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Waldgrenzen sind im Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 dieses Gesetzes zu überprüfen, wenn Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplanes aus der Bauzone entlassen werden.

3. Vorgehen

Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen erfolgt in zwei Phasen:

1. Waldfeststellung
2. Übertrag der festgestellten Waldgrenzen auf den Nutzungsplan

Im Einzelnen:

- 3.1 Im Verfahren der Zonenplanrevision werden die Grenzen von Wäldern, welche unmittelbar an bestehende oder geplante Bauzonen stossen oder sich innerhalb dieser Zonen befinden, vom Forstdienst unter Beizug des Ortsplaners und des Nachführungsgeometers im Gelände mit der Genauigkeit von Grundstücksgrenzen erhoben und in einen Plan im Massstab der amtlichen Vermessung (1:500 oder 1:1'000) und in den Waldabstandslinienplan eingetragen. Sie sind zu bezeichnen mit: *Waldgrenze gemäss Art. 13 WaG.*

- 3.2 Vor der öffentlichen Auflage der Pläne sind die Waldgrenzen durch den (zuständigen) Forstkreis zu überprüfen.
- 3.3 Die Pläne mit den Waldgrenzen sind öffentlich aufzulegen. Die Ausschreibung der Auflage hat im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde zu erfolgen. Es ist folgender Text in die Ausschreibung der Auflage aufzunehmen:
- Einsprachen gegen die in den aufgelegten Plänen eingetragenen Waldgrenzen sind innert 30 Tagen nach Bekanntmachung direkt an den Forstkreis zu richten. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.*
- 3.4 Die Einsprachen werden vom Forstkreis mit den Betroffenen auf dem Lokal behandelt. Entsprechend dem Ergebnis wird in den Plänen bei den betreffenden Waldgrenzen vermerkt: *Einsprache erledigt* oder *Einsprache nicht erledigt*.
- 3.5 Mit Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, werden die Waldgrenzen festgesetzt. Die Gemeinde hat diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen. Es ist in der Publikation darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des ALN innert 30 Tagen mit Rekurs an die Baudirektion angefochten werden kann (Rechtsmittelbelehrung).
- 3.6 Die Waldgrenzen sind auf die Nutzungspläne zu übertragen. Bei der Festsetzung des Nutzungsplanes durch die Gemeinde und der Genehmigung desselben durch den Kanton ist bezüglich Waldabgrenzung nur die Übertragung der Grenzen auf den Nutzungsplan zu prüfen. Waldgrenzen, die gemäss Ziffer 3.5 bestritten sind, werden von der Genehmigung ausgenommen und sind im Nutzungsplan als *von der Genehmigung ausgenommen* zu bezeichnen. Die Festsetzung und Genehmigung dieser Grenzen erfolgt nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.
- 3.7 Die rechtskräftigen Waldgrenzen sind in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

4. Schlussbemerkungen

- Die Gemeinden, welche ihre Nutzungsplanung revidieren, sind verpflichtet, die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 und 13 WaG vorzunehmen. Sie dienen damit der Rechtssicherheit der Grundeigentümer und allfälliger Kaufinteressenten. Rechtskräftig, nach diesem Verfahren festgesetzte Waldgrenzen bleiben unverändert gültig, solange die Grundstücke in einer Bauzone verbleiben.
- Gemeinden, welche ihre Nutzungsplanrevision bereits abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, die erwähnte Waldabgrenzung mit einem entsprechenden Zwischenrevisionsverfahren nachzuholen.
- Solange die Waldabgrenzung nicht vorgenommen wird, findet auch in der Bauzone nach wie vor der dynamische Waldbegriff Anwendung.
- Zu beachten ist auch Art. 12 WaG: *Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.*

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald

Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur